

---

# Öffentliche Bekanntmachung

---

## Wahlbekanntmachung

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 434) den 20. Deutschen Bundestag gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes aufgelöst und mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 435) den Wahltag für die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt, so dass

1. am **Sonntag, 23. Februar 2025,**  
die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**  
stattfindet.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Bochum ist in 186 allgemeine Wahlbezirke - auch Stimmbezirke genannt - eingeteilt.

Die Grenzen der Wahlkreise und Stimmbezirke sind in einer Übersichtskarte dargestellt, die ab dem 10. Februar 2025 montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr und mittwochs von 8:00 bis 12:00 Uhr in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 – 6, Lore-Agnes-Raum, eingesehen werden kann.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der\*die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr im Neuen Gymnasium, Querenburger Str. 45, 44789 in Bochum, zusammen.

3. Jede\*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er\*sie eingetragen ist.

Die Wähler\*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede\*r Wähler\*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede\*r Wähler\*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber\*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers\*jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber\*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der\*die Wähler\*in gibt

seine\*ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er\*sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem\*welcher Bewerber\*in sie gelten soll,

und seine\*ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er\*sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem\*der Wähler\*in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine\*ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bochum einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren\*seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede\*r Wahlberechtigte kann ihr\*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine\*n Vertreter\*in anstelle des\*der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner\*ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem\*der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des\*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des\*der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des\*der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bochum, den 27. DEZ. 2024

Thomas Eiskirch  
Oberbürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.